

Gerechtigkeit, daß sie auch Milde geübt, daß sie das Schwert Gottes nicht allein zur Strafe, daß sie es auch zum Schutze der bedrängten Unschuld in der Hand gehabt habe. Ich frage nun einen Jeden, von welcher Art Gericht will er sich lieber richten lassen, von einem Collegio sachkundiger Männer aus den höhern Ständen, welchen er sich darstellt mit dem Gepräge der Unschuld auf der Stirne, oder will er sich im heimlichen Verfahren von Actuarien vernehmen lassen? Ich glaube, bei dieser Wahl wird Niemand zweifelhaft sein.

Das jetzige Criminaljustizverfahren hat jedenfalls durch die gegenwärtige Discussion einen großen Stoß erlitten; wir haben dadurch jedem Defensor die Waffen in die Hand gegeben, das Bischen Ansehen, welches die Criminaljustiz noch genießt, vollends zu untergraben. Ich glaube, das kann mit dem Zwecke des Staates wohl nicht vereinbar sein. Ich erkenne an, daß es von keiner Seite einen andern Zwang gibt, das jetzige Verfahren abzuändern, als den moralischen, daß mit dem jetzigen Verfahren nicht mehr durchzukommen ist. Möchte daher ein Mittel ausfindig gemacht werden, um die Sache auszugleichen. Es wird vielleicht eine Vereinigungsdeputation zwischen uns und der ersten Kammer errichtet werden, die Regierung wird dabei concurriren; Alle werden Opfer bringen müssen; aber, meine Herren, bringen Sie die Opfer gern. Ich kann Ihnen nur zu Ende meiner Rede ein Wort des großen Canning zursprechen: Hüten Sie sich, eine Besserung zu verwerfen, weil sie eine Neuerung ist; Sie könnten sonst leicht in den Fall kommen, sie zugestehen zu müssen, wenn sie aufgehört hat, eine Besserung zu sein.

Königl. Commissar D. Weiß: Der geehrte Abgeordnete hat in der Hauptsache, wenn ich seine Rede recht verstanden habe, sich mehr für das Princip der Regierung ausgesprochen. Die erste präjudicielle Frage ist allerdings diese: ob ein mündliches oder protokollarisches Verfahren den Vorzug verdiene? Der geehrte Redner hat sich für die protokollarische Niederschrift erklärt und nur den Wunsch ausgesprochen, die Acten möchten möglichst klein gerathen; er sagt aber ausdrücklich, es sei nöthig, das Factische durch protokollarische Niederschriften festzustellen, damit dann derjenige Richter, welcher das Urtheil fällen soll, auch gründlich wisse, welche Resultate die Untersuchung geliefert habe. Ich verhehle nicht, daß ich ebenfalls den Wunsch habe, daß die Untersuchungsacten möglichst klein, oder vielmehr möglichst dünn sein möchten; dies wird aber nicht immer in der Macht des Richters liegen. Der geehrte Abgeordnete hat dabei noch Etwas erwähnt, was einem Mißverständnisse unterworfen zu sein scheint, und dem ich daher Einiges entgegensetzen muß. Derselbe meinte: gestehe der Angeschuldigte das Verbrechen zu, so sei die Sache ganz kurz; das Geständniß des Angeschuldigten sei einem contractus literalis gleichzustellen. Dies hat indessen der geehrte Redner schwerlich im Ernst so gemeint. Weit entfernt, das Geständniß als ein Contractverhältniß darstellen zu können, ist es vielmehr die Pflicht jedes Richters, das Geständniß genau zu prüfen, ob dasselbe mit den durch die Untersuchung sonst noch in Gewißheit

gesetzten Umständen und Thatsachen allenthalben in Uebereinstimmung stehe. Ob es übrigens dem Inquisitionsproceß zum Vorwurfe zu machen sei, daß in selbigem auf ein offenes Geständniß mit hingewirkt werde? — was übrigens der geehrte Abgeordnete nicht ausgesprochen hat (ich habe dies wenigstens nicht gehört), darauf jetzt umständlicher einzugehen, trage ich Bedenken. Auch hege ich die feste Ueberzeugung, daß dem geehrten Redner jene Aeußerung nur unwillkürlich entschlüpft ist, und derselbe in seiner amtlichen Thätigkeit den richtigen Gesichtspunkt nie aus den Augen verlieren wird. Ich bemerke nur noch, daß ich mich überzeugt davon halte, daß es selbst in moralischer Beziehung die Pflicht des Richters sei, auf das Geständniß mit hinzuwirken, und ich finde eben darin, daß das Geständniß nicht als eine den Untersuchungsrichter aller weiteren Thätigkeit überhebende Unterwerfung unter die Strafe angesehen werden darf, derselbe vielmehr prüfen muß, ob das Geständniß der Wahrheit entspreche, eine besondere Garantie, welche im Inquisitionsproceß gewiß in höherm Grade, als bei einer andern Proceßart zu finden ist, weil durch protokollarische Niederschrift alle in die Sache einschlagenden Thatumstände mit dem Geständniß genau, sicher und vollständig verglichen werden können. Dies Wenige wollte ich in Bezug auf die Rede des geehrten Abgeordneten erwiedern.

Referent Abg. Braun: Nur einige Worte zur Erwiederung. Der geehrte Herr Regierungscommissar hat auch heute, wie beim Anfange der Debatte, den Satz aufgestellt, als ob die Schriftlichkeit mit der Mündlichkeit im directesten Widerspruch stehe, dergestalt, daß, sobald das Princip der Mündlichkeit vorherrsche, man auf protokollarische Niederschrift gar nicht recurriren könne. Diese Ansicht kann ich so wenig theilen, als die Deputation sie theilt. Die Deputation glaubt, daß das Princip der Mündlichkeit keineswegs ganz und gar die protokollarische Niederschrift ausschließe. Das Princip der Mündlichkeit sagt weiter Nichts, als der Spruchrichter soll allein das für wahr halten, was er gehört hat aus dem Munde der Parteien oder wiederholen gehört hat. Es schließt aber keineswegs aus, auch das zu berücksichtigen, was vielleicht in der Voruntersuchung vorgekommen und da protokollirt worden ist. Ich wiederhole, die Deputation wird durchaus mißverstanden, wenn man ihr unterlegen will, als habe sie durch das Verlangen nach Mündlichkeit alle und jede Schriftlichkeit, namentlich in der Voruntersuchung, ausschließen wollen. Ich werde auf diesen Gegenstand, da er mir sehr wichtig scheint, in meinem Schlussworte zurückkommen. Hierin stimme ich aber ganz mit dem Herrn Regierungscommissar überein, wenn er sagt, daß das Geständniß allein und an und für sich die Verurtheilung des Angeschuldigten nicht rechtfertigen solle. Allerdings, es würde dieses dahin führen, den ersten Grundsatz des Criminalrechts zu verletzen, den Grundsatz, daß das Verzichten auf ein Recht, die Unterwerfung unter die Strafe, durchaus unzulässig ist.

Abg. Grimm: Als ich vor einiger Zeit die mir aus meiner Vaterstadt zugegangene Petition um Einführung der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageschaft bei dem Strafgerichts-